

# Geschäftsordnung des Jugendrates der Gemeinde Wittnau (GOJGR)

In der von der Fassung Vom 12.4.2021

Genehmigt von der Gemeinde am 03.05.2021

## Präambel/ Selbstverständnis

Der Jugendrat der Gemeinde Wittnau versteht sich als basisdemokratische Institution zur Jugendbeteiligung in der Gemeinde Wittnau. In diesem Geiste wurde auch diese Geschäftsordnung verfasst. Ziel ist es, die Jugendlichen, als Teil der kommunalen Selbstverwaltung, angemessen in die Planung und Ausgestaltung von Themen, die ihre Interessen berühren, einzubinden. Darüber hinaus versteht sich der Jugendrat als Initiativplattform für alle Jugendlichen, zur Einbringung und Realisierung ihrer Vision für unsere Gemeinde, auf politischer und tatsächlicher Ebene. Unsere Arbeit im Jugendrat, soll auch dazu dienen Jugendliche an die politisch-demokratische Arbeit auf kommunaler Ebene heranzuführen, um so auch in Zukunft eine starke kommunale Selbstverwaltung zu garantieren.

### 1. Allgemeines

#### § 1 Jugendliche

- (1) Jugendliche im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Einwohner der Gemeinde Wittnau mit einem Alter zwischen 12 und 24 Jahren.

### 2. Organe

#### §2 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung ist für die Wahl des Jugendrates verantwortlich.
- (2) Die Wahlversammlung tritt jedes Jahr zwischen Schuljahresbeginn und dem 15. Oktober zusammen.
- (3) Zur Wahlversammlung sind alle Jugendliche in geeigneter Form einzuladen.
- (4) Die Wahlversammlung wird von den Vertreter\*innen geleitet.

#### §3 Jugendrat

- (1) Der Jugendrat soll die Ideen, Vorstellungen und Bedürfnisse von Jugendlichen aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik der Gemeinde Wittnau hineinragen.
- (2) Der Jugendrat ist ein gewählter Zusammenschluss von Jugendlichen.
- (3) Aufgabe des Jugendrates ist es die Interessen der Jugendlichen in der Gemeinde zu Vertreten und zu erfassen.

### 3. Organisation und Arbeitsweise des Jugendrates

#### § 4 Wahlen des Jugendrates

- (1) Die Wahl des Jugendrates findet jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl statt.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Jugendlichen gem. § 1 dieser Geschäftsordnung.  
Mitglieder\*innen des Jugendrates, die während ihrer Amtszeit 25 Jahre alt werden, verbleiben bis Ende der Legislaturperiode im Jugendrat.
- (3) Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung des Jugendrates bestimmt.
- (4) Die Amtszeit endet am 15. Oktober eines Jahres.

#### § 5 Nichtzustandekommen

- (1) Wird die Mindestanzahl von 3 gewählten Mitglieder\*innen unterschritten, so kommt kein Jugendrat zustande.
- (2) Ist der Jugendrat nicht zustande gekommen, so kann dieser jederzeit gemäß dieser Geschäftsordnung neu gegründet werden. Dazu bedarf es eines Antrages im Gemeinderat der von mindestens 5 Jugendlichen unterschrieben ist.

## § 6 Mitglieder\*innen

- (1) ıDie Anzahl der Mitglieder\*innen des Jugendrates beträgt maximal 10 Personen. ıMindestens 3 Mitglieder\*innen sind erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit zu garantieren.
- (2) ıMitglieder\*innen des Jugendrates können von einer aktuellen Sitzung ausgeschlossen werden. ıVoraussetzung hierfür ist ein nicht nur unerheblich störendes Verhalten, welches einen ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung unmöglich macht, sowie Einstimmigkeit der anderen Mitglieder\*innen über den Ausschluss.
- (3) ıDie Mitglieder\*innen werden in der Gemeinderatssitzung nach ihrer Wahl vom Bürgermeister verpflichtet.

## § 8 Sitzungen

- (1) ıDer Jugendrat tagt in Form von öffentlichen Sitzungen. ıDer Jugendrat tagt mindestens viermal jährlich. ıDer Termin für die nächste Sitzung wird jeweils am Ende jeder Sitzung bestimmt.

# 4. Organisation der Sitzungen

## § 9 Moderation der Sitzungen und Tagesordnung

- (1) ıDie Sitzungen werden von einem\*r Moderator\*in geleitet. ıDiese erteilt den Anwesenden das Wort. ıDer\*die Moderator\*in kann die Reihenfolge der Wortbeiträge durch eine, von ihr geführten, Redeliste bestimmen.
- (2) ıDer\*die Moderator\*in erstellt vor jeder Sitzung eine Tagesordnung. ıDie Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
- (3) ıDer\*die Moderator\*in leitet die Abstimmungen.
- (4) ıDer Posten des\*der Moderators\*in wechselt jede Sitzung nach alphabetischer Reihenfolge (Vornamen). ıDer Posten kann abgelehnt und somit weitergegeben werden.

## § 10 Protokoll

- (1) ıDie Ergebnisse jeder Sitzung werden in einem Protokoll festgehalten. ıDas Protokoll wird veröffentlicht.
- (2) ıDas Protokoll wird in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 11 Vertreter\*innen

- (1) ıDer Jugendrat wird nach außen und im Gemeinderat, sowie gegenüber der Gemeinde (Verwaltung) durch drei Mitglieder\*innen des Jugendrates vertreten. ıDie Vertreter\*innen werden von den Mitglieder\*innen des Jugendrates mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.
- (2) ıEin Vertreter muss dem männlichen eine Vertreterin dem weiblichen und eine Vertreter\*in dem nicht binären Geschlecht angehören
- (3) ıEine Vertreter\*innen Position kann vakant bleiben.
- (4) ıDie Vertreter\*innen können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder\*innen des Jugendrates abgewählt werden.
- (5) ıDie Amtszeit der Vertreter\*innen endet mit der Wahl eines neuen Jugendrates.

# 5. Arbeitsweise innerhalb der Sitzungen

## § 12 Arbeitsfähigkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) ıDer Jugendrat ist arbeitsfähig und somit auch beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder\*innen anwesend ist. ıEs wird abgerundet.

### **§ 13 Ideen**

- (1) „Ein Ideenvorschlag kann durch Mitglieder\*innen des Jugendrats oder durch einen anderen Jugendlichen in den Jugendrat eingebracht werden.
- (2) „Die Idee muss im Jugendrat mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
- (3) „Der Jugendrat bringt die Ideen nach dem in §15 vereinbarten Verfahren bei den zuständigen Stellen der Gemeinde ein.

## 6. Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

### **§ 14 Anhörungsrecht**

- (1) (1)„Der Jugendrat übt das Anhörungsrecht gem. §41a GemO stellvertretend für die Jugendlichen aus.

### **§15 Zusammenarbeitsvereinbarung**

- (1) „Die Gemeinde und der Jugendrat regeln die Zusammenarbeit in einer gesonderten Vereinbarung, in der auch die Verfahren zur Ausübung der Rechte nach §41a GemO berücksichtigt werden.8. Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 17 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) „Mitglieder\*innen des Jugendrates müssen bei Pressemitteilungen oder Ähnlichem, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit, deutlich machen, ob sie sich als Privatperson oder einzelnes Mitglied des Jugendrates äußern oder ob sie die Meinung des gesamten Jugendrats wiedergeben.

## 9. Inkrafttreten und Änderung

### **§ 18 Inkrafttreten und Änderung**

- (1) „Die Geschäftsordnung des Jugendrates tritt mit der Annahme des Antrages zur Gründung eines Jugendrates in der Gemeinde Wittnau durch den Gemeinderat, in Kraft.
- (2) „Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder\*innen des Jugendrates.